Bundesrat Drucksache **158/1/01**

11.06.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entschließung des Bundesrates zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Zur Überschrift, zum Tenor und zu Nummer 2 der Begründung

a) In der Überschrift sind die Wörter "verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten" durch die Wörter "Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für künftige Strafverfolgung" zu ersetzen.

b) Der Tenor ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern den strafrechtlichen Schutz vor sexuellen Angriffen geringeren Gewichts und vor sexuell motiviertem unangemessenen Eindringen in die Intimsphäre anderer durch gesetzgeberische Maßnahmen zu verbessern. Damit zusammenhängende Detailfragen im materiellen Bereich, wie z. B. die strafrechtliche Fassung der Erscheinungsformen des Exhibitionismus oder des aggressiven Voyeurismus sind zu klären. Der Bundesrat hält es für

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

erforderlich, dass sobald wie möglich gesetzgeberische Schritte eingeleitet werden, um den Einsatz der DNA-Analyse für künftige Strafverfolgung zu erweitern."

c) In Nummer 2 der Begründung ist Absatz 3 durch folgende Absätze zu ersetzen:

'Erweiterungen bei den Taten, die Anlass für eine DNA-Behandlung sein können, sind aber auch in anderen Fallgruppen notwendig. Die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollte nicht nur bei einer Anlasstat nach § 183 StGB, sondern auch bei anderen Delikten mit sexuellem Hintergrund möglich sein, die nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Dabei ist an alle nicht erheblichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) zu denken sowie an andere sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit sexuellem Hintergrund oder an sexuell motivierte Drohanrufe. DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollten darüber hinaus auch möglich sein, wenn sich der Betroffene auf Grund rechtskräftiger Verurteilung in Strafhaft befindet oder befinden sollte. Soweit die verhängte Strafe dabei eine Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird ohnehin davon auszugehen sein, dass der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 81g StPO zu Grunde liegt. Im Bereich zu vollstreckender Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ist die Vollstreckung aber unweigerlich mit einer negativen Prognose hinsichtlich künftiger Straffälligkeit verbunden, so dass auch insoweit die Erfassung für Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sinnvoll ist. Dass die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat im Fall einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe jedenfalls dem Bereich der sogenannten "Bagatellkriminalität" nicht mehr zuzurechnen ist, liegt auf der Hand. Fahrlässigkeitstaten (beispielsweise Straßenverkehrsdelikte o. ä.) können dabei aus der Regelung ausgenommen werden, weil in derartigen Fällen die Prognosestellung vielfach schwierig oder gar nicht möglich sein wird.

Entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen müssen rasch ergriffen werden, gegebenenfalls auch vor Abschluss der gleichfalls notwendigen, aber möglicherweise zeitintensiven Überlegungen zu Änderung im materiellen Strafrecht (siehe oben 1.).'

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Die materiell-strafrechtliche Problematik des Schutzes vor sexuellen Angriffen und vor sexuell motiviertem, unangemessenem Eindringen in die Intimsphäre anderer ist u. a. wegen der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Lebenssachverhalte komplex. Teilaspekte werden von bestehenden Strafvorschriften erfasst, wobei insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafbarkeit sexualbezogener Handlungen als Beleidigung (vgl. BGH NStZ 1995, 129) hinzuweisen ist. Strafwürdige Verhaltensweisen müssen im Übrigen hinreichend trennscharf von nicht strafwürdigen unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes abgeschichtet werden. Im Hinblick auf die Komplexität der Problematik, die in Teilaspekten früher bereits zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz erörtert wurde, sollte die Entschließung zum materiell-strafrechtlichen Aspekt bezüglich der Ausgestaltung als eine Prüfbitte formuliert werden.

Die Erweiterung des Katalogs der Anlasstaten für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfolgung ist dringlich. Es kann weder die in Ziffer 1 zu Recht als notwendig angesehene Prüfung materiell-strafrechtlicher Fragen abgewartet werden, noch ist es ausreichend, allein die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufzufordern. Vielmehr ist namentlich auch der Bundesrat selbst aufgerufen, entsprechend initiativ zu werden.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss** und

der **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat,
die Entschließung nicht zu fassen.